

# „RECHTE DER NATUR“



An das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen gemäß Art. 63 des Landeswahlgesetzes, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern: „RECHTE DER NATUR“

§1 Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, wird wie folgt, geändert:

### 1. Artikel 101 wird wie folgt, neu gefasst:

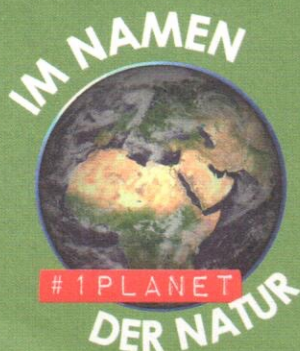
Jedermann hat die Freiheit, innerhalb der Schranken der Gesetze und der guten Sitten alles zu tun, was den Rechten der anderen und den Rechten der natürlichen Mitwelt nicht schadet.

**Begründung:** Die Anerkennung der Rechte der Natur bildet die Grundlage für eine nachhaltige und lebenswerte Zukunft. Rechte bilden den Rahmen für gesellschaftliche Strukturen, Handlungen und Werte. Gesetze bestimmen und spiegeln gesellschaftliche Entwicklungen. Die Bedeutung der Natur und ihrer gesellschaftlich politischen Stellung gewinnt heute an Relevanz. Diese entspringt der Erkenntnis, dass die Natur Grundlage allen Lebens ist und dennoch vor dem ökologischen Kollaps steht. Das Recht der Bürger auf Leben und dem daraus entspringendem Recht auf eine gesunde natürliche Um- und Mitwelt, wird durch die Zerstörung der eigenen Lebensgrundlagen bedroht. Für deren Erhalt bedarf es einer neuen Beziehung der Gesellschaft zur Natur, welches auch durch das Verständnis als Mitwelt widergespiegelt wird. Für den Grundstein der neuen Beziehung wird die natürliche Um- und Mitwelt als Träger von Rechten anerkannt, die von jedem zu achten und unmittelbar einklagbar sind. Damit wird die grundlegende Bedeutung der natürlichen Um- und Mitwelt für alles Leben einschließlich des Menschen rechtlich anerkannt und festgeschrieben.

Die Rechte der Natur befähigt Ökosysteme, natürliche Gemeinschaften und Arten, naturgemäß zu existieren, zu gedeihen, sich zu regenerieren, sich zu entwickeln und wiederhergestellt zu werden, und setzt sie in die Lage, diese Rechte und Freiheiten auszuüben, durchzusetzen und zu verteidigen. Eine Einführung der natürlichen Um- und Mitwelt als juristische Person ermöglicht erstmals die Abwägung der Interessen von Bürgern, Gesellschaft und der Wirtschaft auf der Grundlage ihrer Naturzugehörigkeit, die menschliche Freiheit zugleich ermöglicht und begrenzt.

"Rechte der Natur" hat das Ziel, die Rechte der Natur in der Bayerischen Verfassung zu verankern und ermöglicht jedem Bürger einen wirksamen Beitrag zum Erhalt und zur Stärkung der Natur im Freistaat zu leisten.  
(Bosselmann / Schlichter / Bader)

Beauftragte(r): Hans Leo Bader, Heisenbergstrasse 2b, 80937 München, 0177/7606660, info@dubistdieer.de  
Stellvertretende(r) Beauftragte(r): Celin Sommer, c/o onefortheplanet, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, 0159/06367091, info@dubistdieer.de  
weitere(r) Beauftragte(r): Emmanuel Schlichter, Kaulbachstrasse 51a, 80539 München, 0176/47613860, info@dubistdieer.de  
weitere(r) Beauftragte(r): Dr. Claudia Bader, Denninger Str. 100, 81925 München, 0179/4007092, info@dubistdieer.de  
weitere(r) Beauftragte(r): Harald Brandl, Spengelplatz 3, 80937 München, 0041/79 2597740, info@dubistdieer.de



Volksbegehren "Rechte der Natur" c/o Hans Leo Bader  
Heisenbergstrasse 2b, 80937 München  
Telefon: 089 / 20 32 80 18 - email: info@dubistdieer.de - www.dubistdieer.de

Initiiert durch: Hans Leo Bader, Prof. Dr. Klaus Bosselmann, Emmanuel Schlichter

Unterstützen Sie bitte unser Vorhaben!

Hans Leo Bader, VR Bank M. Land, DE71 701 448 000 0250 00 GENODEV1000

**Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften**

1. Für jede Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft ist ein **eigener** Unterschriftenbogen bzw. ein eigenes Unterschriftenheft erforderlich. Personen aus verschiedenen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften können nicht auf derselben Liste unterschreiben
2. Eintragungen, die die Person des Unterzeichners nicht eindeutig erkennen lassen, (z.B. wegen unleserlicher oder unvollständiger Angaben) oder die nicht eigenhändig unterschrieben sind, sind ungültig.
3. Alle Unterzeichner müssen stimmberechtigt sein, d.h. - **Deutsche** i. S. d. Art.116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein, - das **18. Lebensjahr** vollendet haben, - seit mindestens **drei Monaten** in Bayern ihre **Wohnung**, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten, - **nicht** vom Stimmrecht **ausgeschlossen** sein.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann nur **einmal** und nur **persönlich** unterschreiben.

Regierungsbezirk	Landkreis	Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft	Lfd. Nr.
------------------	-----------	----------------------------------	----------

5. Wer unbefugt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Antrags herbeiführt od das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches StGB in Verbindung mit 107)
6. Die gesammelten Unterschriften müssen der zuständigen Gemeinde/Verwaltungsgemeinsc zur Bestätigung des Stimmrechts vorgelegt werden, sonst sind sie unwirksam.

„Ich unterstütze den auf der Seite 1 abgedruckten Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens (einschließlich Gesetzentwurf und Begründung).“  
 Bitte beachten Sie auch die Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften.

**„UNVOLLSTÄNDIGE UND/ODER UNLESERLICHE UNTERSTÜTZUNGEN SIND UNGÜLTIG.“**

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geb.-Datum	Anschrift (Hauptwohnsitz): Straße, Nr., PLZ, Ort	Datum, Unterschrift	Bemerkung der Behörde
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					

Lfd. Nr. Familienname, Vorname Geb.-Datum Anschrift (Hauptwohnsitz): Straße, Nr., PLZ, Ort Datum, Unterschrift Bemerkung der Behörde

13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						

**Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften**

1. Für jede Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft ist ein **eigener** Unterschriftenbogen bzw. ein eigenes Unterschriftenheft erforderlich. Personen aus verschiedenen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften können nicht auf derselben Liste unterschreiben
2. Eintragungen, die die Person des Unterzeichners nicht eindeutig erkennen lassen, (z.B. wegen unleserlicher oder unvollständiger Angaben) oder die nicht eigenhändig unterschrieben sind, sind ungültig.
3. Alle Unterzeichner müssen stimmberechtigt sein, d.h. - **Deutsche** i. S. d. Art.116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein. - das **18. Lebensjahr** vollendet haben, - seit mindestens **drei Monaten** in Bayern ihre **Wohnung**, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten, - **nicht** vom Stimmrecht **ausgeschlossen** sein.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann nur **einmal** und nur **persönlich** unterschreiben.

Regierungsbezirk	Landkreis	Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft	Lfd. Nr.
------------------	-----------	----------------------------------	----------

5. Wer unbefugt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Antrags herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches StGB in Verbindung mit 107a Abs. 2).
6. Die gesammelten Unterschriften müssen der zuständigen Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zur Bestätigung des Stimmrechts vorgelegt werden, sonst sind sie unwirksam.

„Ich unterstütze den auf der Seite 1 abgedruckten Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens (einschließlich Gesetzentwurf und Begründung).“

**„UNVOLLSTÄNDIGE UND/ODER UNLESERLICHE UNTERSTÜTZUNGEN SIND UNGÜLTIG.“**

Bitte beachten Sie auch die Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften auf Seite 2.

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geb.-Datum	Anschrift (Hauptwohnsitz): Straße, Nr., PLZ, Ort	Datum, Unterschrift	Bemerkung der Behörde
27					
28					
29					
30					

**Bestätigung der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft**

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

Auf jedem Unterschriftenbogen/-heft ist nur die Bestätigung **einer** Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zulässig.

1. Es wird hiermit bestätigt, dass

- sämtliche auf dem Unterschriftsbogen
- die auf dem Unterschriftsbogen mit den laufenden Nummern

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags nach Art. 1 des Landeswahlgesetzes stimmberechtigt sind.

2. Die auf dem Unterschriftsbogen mit den laufenden Nummern

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags sind zum Landtag **nicht stimmberechtigt**. Die Gründe ergeben sich jeweils aus der Bemerkungsspalte.

3. Der Unterschriftenbogen enthält somit die Unterschriften von \_\_\_\_\_ Stimmberechtigten

4. Bei der Sammlung der Unterschriften wurden Unregelmäßigkeiten

- nicht festgestellt
- festgestellt, und zwar: \_\_\_\_\_

5. Dem Unterschriftenbogen/-heft liegen \_\_\_\_\_ Anlagen (Anlage-Nr. \_\_\_\_\_) mit Bemerkungen der Gemeinde bei.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift der/des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten.